

**Zeitschrift:** Frauenbestrebungen  
**Herausgeber:** Union für Frauenbestrebungen (Zürich)  
**Band:** - (1911)  
**Heft:** 3

**Artikel:** Die Frau und das Recht  
**Autor:** Kohler, J.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-325838>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

such, eine Schweizerin am Ende ihrer Studien für die Genossenschaftsapotheke zu gewinnen. Er erhielt postwendend die Antwort: „Geehrter Herr, ich teile Ihnen hierdurch mit, dass ich Mitglied des schweizerischen Apothekervereins bin. Hochachtend X.“ — Sollen alle Pharmazeutinnen der Schweiz dem sozialen Prinzip des Genossenschaftswesens und ihrem eigenen Vorteil so verständnislos gegenüberstehen? Sollten sie den Ausländerinnen in der Schweiz grossmütig und kampflos einen so einträglichen und befriedigenden Beruf überlassen? Möge mich darüber eine Diskussion belehren, die über die Verwendung der Frauen im Apothekerdienst und zumal in der Genossenschaftsapotheke sich ausspricht und zu den aufgeworfenen Fragen Stellung nimmt!

E. P.-L.

## Einladung zum VI. Kongress des Weltbundes für Frauenstimmrecht.

Am 12. Juni wird der sechste Kongress des Weltbundes für Frauenstimmrecht in Stockholm eröffnet und wird fünf Tage dauern.

Die angeschlossenen nationalen Stimmrechtsverbände folgender 22 Länder sind berechtigt, je 12 Delegierte zu schicken: Australien, Österreich, Belgien, Böhmen, Bulgarien, Canada, Dänemark, Finland, Frankreich, Deutschland, England, Ungarn, Island, Italien, Holland, Norwegen, Russland, Serbien, Südafrika, Schweden, Schweiz, Vereinigte Staaten. Eine besondere Einladung, eine offizielle Delegierte zu schicken, ist an alle Staaten, wo Frauen das Stimmrecht haben, ergangen. Auch alle nationalen Vereinigungen, die mit unserer Bewegung sympathisieren, werden eingeladen, sich vertreten zu lassen. Auch Einzelpersonen, welcher Nationalität oder Konfession auch immer, die an das Recht der Bürgerin, ihre Interessen in der Gesellschaft durch den Stimmzettel zu schützen, glauben, werden ebenfalls für Teilnahme eingeladen.

Die Frauenstimmrechtsbewegung hat in den letzten Jahren solche Fortschritte gemacht, dass an jedem der vorhergehenden Kongresse ein Sieg zu verzeichnen war. Auch dies Jahr wird keine Ausnahme sein, da Washington den Staaten beigetreten ist, die den Frauen das Stimmrecht gewähren.

Die schwedische Regierung beschäftigt sich augenblicklich mit der Stimmrechtsfrage, ein Resultat der geschickten Agitation der schwedischen Frauen. Ein gut besuchter Kongress mit Berichten, die die Zunahme der Bewegung in allen Ländern dartun, und mit autoritativen Beweisen für die günstigen Wirkungen des Frauenstimmrechts wird für die ganze Bewegung von grösster Wichtigkeit sein. Alle Mitglieder werden also gebeten, vollzählige Delegationen zu schicken. Jeder Sieg ist ein Gewinn für die ganze Bewegung und gibt der Arbeit in allen Staaten neuen Impuls. Alle Freunde des Frauenstimmrechts heissen wir herzlich willkommen in Stockholm.

Carrie Chapman Catt, Präsidentin.  
Millicent Garrett Fawcett, 1. Vizepräsidentin.  
Annie Furuhjelm, 2. Vizepräsidentin.  
Martina Kramers, Sekretärin.  
Anna Lindemann, „  
Signe Bergman, „  
Adela Stanton Coit, Quästorin.

## Die Frau und das Recht.\*)

Sollen die Frauen das Recht studieren? — Eine Frage, über die man sich einst ebenso wundern wird, wie über die

\*) Frauen-Rundschau. XII. Jahrgang, Heft 1.

Frage, ob die Frauen lesen lernen sollten. Nur wer das Recht kennt, ist wahrhaft mündig, nur ihm stehen unsere Einrichtungen nicht als Rätsel, sondern als klare Grössen gegenüber, und er findet die Richtschnur für sein Tun und Lassen, er tut, was ihm seine Rechtskenntnis heisst.

Aber nicht genug: die Rechtskenntnis wird ein Gefühl der Sicherheit und der Selbstachtung erzeugen; denn, wer das Recht kennt, weiss, dass er nicht von anderen um sein Recht betrogen, dass ihm kein Unrecht für Recht ausgegeben werden kann: er wird unabhängig in der Erfassung der Dinge, und erst diese Unabhängigkeit gibt das wahre Gefühl der Persönlichkeit.

Ganz besonders ist es erforderlich, dass eine Ehefrau das Recht kennt. Wer in die Ehe eintritt, unbewusst all der unendlichen Pflichten, die seiner harren, gleicht dem, der zum Vorstand eines Amtes ernannt wird ohne Kenntnis seiner Aufgaben und seiner Verantwortung. Ja, die Stellung ist noch viel schwieriger, denn neben der Selbstherrlichkeit des einen steht die Beziehung zum Willen des anderen Ehegatten, und hier kann schliesslich nur die wahre Rechtsnorm Ausschlag geben. Richtig ist zwar, dass die Beziehungen unter Ehegatten bei weitem nicht alle nach strenger neutraler Rechtsnorm beglichen werden dürfen: die Ehe ist die beste, in der möglichst viel Einhelligkeit erzielt und der Ausspruch des Rechts zur Lösung der Differenzen möglichst wenig angerufen wird. Allein die Rechtskenntnis soll auch nicht den Zweck haben, in die Lebensstellung der Ehegatten den fröstelnden Hauch des Rechtskalküls und der egoistischen Berechnung zu tragen: ein jeder Ehegatte soll in dem Gedanken leben, dass nicht sein Ich, sondern der gemeinsame Geist Beider ihr Tun und Handeln lenken soll, und es soll eine möglichste Anpassung, Assimilation, und ein möglichster Eingest erreicht werden, wie dies die religiöse Anschauung der Völker vielfach zum Ausdruck bringt, indem man an eine Seelenverschmelzung und Seelenvereinigung glaubt. Wer aber auf solche Weise die Kollisionen und damit die Notwendigkeit der Rechtsentscheidung zurückdrängt, muss doch unter allen Umständen wissen, wie im äussersten Falle die Lösung des Rechts zu erwarten ist, wenn die Lösung der Liebe fehlt. Es ist ebenso, wie niemand im Verkehr Geschäfte abschliessen wird mit der Absicht, darüber Prozesse zu führen, aber jedermann gut tut, sich darüber zu verlässigen, ob er event. ein Klagerecht hat, und wie sich die Sache dann praktisch gestaltet.

Aber auch als Mutter hat das Weib viele Gelegenheit, seine Rechtskenntnis zu bewähren. So schon während bestehender Ehe; wie aber erst, wenn die Frau als Trägerin der elterlichen Gewalt in ihrer Witwenschaft allein steht und damit eine Fülle von Rechten und Pflichten übernimmt; wenn es sich darum handelt, Fragen zu lösen, die zwischen sie und Dritte, aber auch Fragen, die zwischen sie und ihre eigenen Kinder treten! Wer hier nicht rechtserfahren ist, ist ein Spielball des guten und bösen Willens anderer, und, abgesehen von vielen Täuschungen, fehlt ihm das Gefühl der Sicherheit und vor allem das richtige Mass des Handelns; er weiss nicht, ob er Kollisionen heraufbeschwören soll, er wird nachgeben, wo er nicht nachzugeben, er wird streiten, wo er nicht zu streiten hat. Zwar kann der Frau ein Beistand gegeben werden, allein die Frauen werden gut tun, sich so viel Bildung zu erwerben, dass das Vormundschaftsgericht sich möglichst wenig veranlasst sieht, ihre Tätigkeit und das, was eigentlich ihre Aufgabe ist, dem Beistande und seiner Beaufsichtigung zu überantworten.

Im Geschäftsleben aber macht man mit solchen, die der Rechtskenntnis entbehren, die merkwürdigsten Erfahrungen. Gerade auf den Gebieten, auf denen sich die sogenannte Schlüsselgewalt der Frau bewegt, also im Gebiete des Kaufs, Verkaufs und der Dienstbotenmiete herrscht meist die allergrösste Unklarheit; man wird hundertfach übervorteilt, aber auch hundertfach tut man Unrecht, weil man Anforderungen

stellt, die dem Rechte nicht gemäss sind, und Pflichten nicht erfüllt, auf deren Erfüllung der andere zählen kann, und weil man nicht gehörig erfasst, dass beide Teile rechtlich gleichstehende Wesen sind und beide mit ihren Rechten auch ihre Pflichten übernehmen. Die Rechtskenntnis mahnt jeden an sein Recht, sie mahnt aber auch jeden an seine Pflicht; sie zeigt, dass es keine absolute Gewalt gibt, dass wir alle als freie Menschen einander gegenüberstehen, und dass über dem eigenen Willen des Einzelnen der höhere Wille der Rechtsordnung thront.

Andererseits wird der Vertragsschliessende, der mit einem Rechtskundigen zu tun hat, ihm ganz anders gegenüberzutreten; jetzt wird sich alles eher auf dem Gebiete des loyalen Rechts bewegen und viele frevelhaften Eingriffe, die man im Bewusstsein der Schwäche des Gegners versucht, werden aufhören.

Das Recht ist unsere Stärke: In justitia robor! Die Rechtskenntnis des Publikums ist ein Postulat unserer Zeit, die Rechtskenntnis der Frauen aber insbesondere. Wir Männer wollen lieber mit der Vernunft der Frau leben, als über die Unkenntnis der Frau herrschen. Prof. J. Kohler.

### Auch ein Stückchen Frauenbewegung.

In aller Stille hat sich im November des vergangenen Jahres in Zürich ein Dienstbotenverein gegründet. Sein Zweck ist Förderung, Belehrung, geselliger Zusammenschluss seiner Mitglieder, zugleich aber natürlich auch Aufstellung bestimmter Forderungen zur Hebung des Dienstbotenstandes. Seine Statuten lauten:

1. Der Verein besteht aus unbescholtenen Dienstmädchen und bezweckt die materielle, geistige und moralische Hebung der Mitglieder. Freunde und Gönner des Vereins können Passivmitglieder mit beratender Stimme werden.

2. Jeden Monat findet am dritten Sonntag, nachmittags 4 Uhr, im Volkshaus, Zürich III, eine Versammlung statt, wofür mit einem Vortrag oder geselliger Unterhaltung.

3. Der Verein soll auch sonst die Geselligkeit fördern, sowie Lehrkurse und Lesestunden veranstalten.

4. Zur Deckung der Kosten bezahlt jedes Mitglied einen Monatsbeitrag von 50 Cts. Über die Kasse ist alljährlich Rechnung abzulegen.

5. In der Februarversammlung wird auf ein Jahr ein Vorstand von fünf Mitgliedern gewählt, der die Funktionen des Präsidiums, der Kassen- und Schriftführung unter sich verteilt. Passivmitglieder sind wählbar.

Am besten jedoch werden Zweck und Ziel des Vereins illustriert durch den Vortrag, den Fräulein Dr. Brüstlein am 19. Februar im Schosse des Vereins vor sehr gut besuchter Versammlung hielt.

Die Vortragende wies eingangs auf die guten Erfolge der Organisation der gewerblichen Arbeiter und Arbeiterinnen hin, auf Arbeiterschutzgesetze, Verkürzung der Arbeitszeit, Krankenkassen und andere Vorteile mehr, die zum grossen Teil dem Einfluss der Organisationen zu danken seien. Wir sehen uns aber vergeblich nach ähnlichen gemeinsamen Bestrebungen der Dienstboten um. Und doch ist der Dienstbotenstand immer ein recht schwerer gewesen. Von jeher wurde die Schuld an den unerfreulichen Verhältnissen mit Vorliebe den Dienstboten zugeschrieben. Luther nannte die Dienstboten eine wahre Gottesplage, Peter Glaser ein Teufelswerk. Im 18. Jahrhundert wurden für die Dienstboten Lohnmaxima aufgestellt, die zu überschreiten den Herrschaften bei Busse verboten war. Eine perfekte Köchin durfte 100 Fr., ein Kindermädchen 25 Fr. im Jahr erhalten, Geschenke, ausgenommen abgetragene Kleider, waren verboten. Das Tragen von Seide, Sammt, Schmuck war ihnen

nicht gestattet. In Sachsen bestand noch am Ende des 19. Jahrhunderts ein Putzverbot, nach dem der Herrschaft das Recht zustand, den Dienstboten das Tragen von auffälligem Putz zu verbieten und Nichtbeachtung des Verbotes mit Entlassung zu bestrafen. Die Gesindeordnung von Berlin, die im Jahre 1900 revidiert wurde, erlaubt noch körperliche Züchtigung.

Vor dem Gesetz sind die Dienstboten auch heute noch Menschen minderen Rechtes. Es gibt kein Gesetz, das ihnen eine bestimmte Nachtruhe, Verpflegung in Krankheitsfällen, eine Altersversorgung zusicherte.

Was will nun der Dienstbotenverein?

Er setzt sich zunächst keine weiteren Ziele. Er sieht ab von den in weiter Ferne liegenden Umwälzungen, wie sie eine Loslösung des Dienstboten vom Haushalt der Herrschaft oder wie sie die Einführung von grossen Gesamthaushaltungen mit gemeinsamer Küche und gemeinsamem Personal mit sich bringen würde. Er fasst vorläufig nur einige näher erreichbare Ziele ins Auge.

So wäre auf gesetzliche Regelung des Dienstbotenverhältnisses hinzuwirken. Noch sind nur sehr schwache Ansätze dazu vorhanden. In Zürich besteht eine Gesindeordnung aus dem Anfang des 19. Jahrhunderts, die sich aber nicht viel um das Wohl des Dienstboten bekümmert, sondern sich mehr mit einigen Anordnungen über die Zahl der dem Dienstmädchen zur Verfügung zu stellenden Kisten und Kasten begnügt. Das Obligationenrecht enthält auch nur sehr kümmerliche Bestimmungen. Es setzt eine 14 tägige Probezeit fest, während der dem Dienstmädchen und der Herrschaft das Recht auf dreitägige Kündigung zusteht. Im gewöhnlichen Dienstverhältnis ist eine 14 tägige Kündigungsfrist üblich. Bei einer vorübergehenden Erkrankung hat die Herrschaft die Verpflegung zu leisten. Die Zeit ist nicht angegeben, in der Praxis nimmt man eine 14 tägige Haftpflicht an. Bei grober Behandlung, schlechtem Essen, Lohnentzug hat das Mädchen das Recht, die Stelle ohne Kündigung zu verlassen und den Lohn für die nächsten 14 Tage noch zu beanspruchen.

Es wäre sehr zu wünschen, dass im neuen Obligationenrecht die Fürsorgepflicht der Herrschaft ausgedehnt würde. So sieht das Bürgerliche Recht für das deutsche Reich sechs Wochen Pflegefrist in Krankheitsfällen vor.

Dann wären Spezialgesetze für die Dienstboten wünschenswert, wie solche für die gewerblichen Arbeiter existieren (Lehrlingsgesetz, Fabrikgesetz, Ruhetagsgesetz). Es müsste von Gesetzes wegen gesorgt werden für ordentliche Schlafräume, für ein Mindestmass von Nachtruhe (z. B. 8 Stunden zusammenhängender Ruhezeit), für eine Arbeitsgrenze (10 Uhr abends), für eine halbstündige Mittagspause zu ungestörter Einnahme der Hauptmahlzeit. Dann müsste die freie Zeit überhaupt geregelt werden. Ein voller freier Sonntag dürfte noch nicht möglich sein zu beanspruchen; aber ein freier Sonntagnachmittag oder Wochennachmittag allwöchentlich sollte den Dienstboten gesichert werden. Eine Kranken-, Alters- und Unfallversicherung mit Beitragsverpflichtung der Herrschaft wäre anzustreben. Besondere Erlasse müssten sich mit dem Schutze jugendlicher Dienstboten befassen. Es wären obligatorische Fortbildungsschulen für Unterricht in hauswirtschaftlichen Fächern zu gründen.

Neben dieser Aufgabe der Erstrebung von Verbesserungen auf gesetzlichem Wege hätte der Verein die Interessen der Dienstboten gegenüber den Herrschaften zu vertreten. Es fiel ihm die Rolle des Vermittlers zu; Forderungen und Beschwerden, die der Einzelne nicht vorzubringen wagte, könnten durch den Verein an der betreffenden Stelle zur Sprache gebracht werden.

Eine dritte Aufgabe sieht die Referentin in der Veranstaltung geselliger Zusammenkünfte. Der Dienstbotenverein in Halle hat mit grossem Erfolg Nähabende für seine Mitglieder veranstaltet, an denen sie sich allwöchentlich unter der Leitung